

3. 1790. (3)

Nr. 6438.

3. 1777. (2)

Verlautbarung.

Um die etwa noch im Verkehre befindlichen städtischen Bons zur Einlösung zu bringen, und dadurch deren Besitzer vor Nachtheil zu schützen, wird zur Jedermanns Kenntniß gebracht, daß diese nunmehr noch bis Ende October l. J. 1849, dann aber durchaus nicht mehr eingelöst werden. — Vom Bürgerausschusse. Laibach am 27. September 1849.

3. 1785. (3)

Anzeige.

Gefertigte bringt zur Kenntniß des geehrten Publikums, daß sie unter Mitwirkung der berühmten, gegenwärtig bei ihr anwesenden Wiener Blumenmacherinn, **Dorothea Fiala**, Wiener Kunstblumen von der größten bis zur feinsten Gattung um möglichst billige Preise in der Herrngasse Haus Nr. 214, im Lepuschitz'schen Hause zu ebener Erde, verfertigt.

Maria Reger.

Bei **J. Giontini** in **Laibach** sind zu haben:

Naravoslovje,

al j

Fiziko,

po domače zložil K. Robida, učitel.

Mit 4 Kupfertafeln, Preis gebunden 36 kr.

Marschall Radezki, der Heldengreis.

Kurze Darstellung seines thatenreichen Lebens und 64 jähriger Dienstzeit. Mit den wohlgetroffenen Bildnisse des Heldengreises in Stahlstich. Preis 6 kr.

3. 1648.

(5)

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium gerubte die Eröffnung einer Geld-Lotterie zu bewilligen, deren Reinertrag zur Gründung einer Vorschuß-Cassa für einen Gewerbsstand bestimmt ist, und hat in Berücksichtigung des damit verbundenen Zweckes die Entrichtung der sonst üblichen Aerarial-Taxen, welche bei einer so reich dotirten Verlosung einen namhaften Betrag absorbiren würden, gänzlich nachgesehen.

Durch diese **besondere** Begünstigung wurde die Unternehmung in die angenehme Lage versetzt, diese Verlosung mit einer **ganz ungewöhnlichen Anzahl von bedeutenden Geld-Treffern** ausstatten zu können, und durch die gute Vertheilung der Gewinnste, welche durch die ganze Reihe der bestehenden Lose laufen, den Losbesitzern die **größten Vortheile** zu bieten.

Diese große Verlosung enthält

54,200 Treffer, im Gesamtbetrage von fl. 715,000

das ist:

Eine halbe Million und 215,000 Gulden W. W. im baren Gelde,

vertheilt in **40** große Treffer von **200,000** — **30,000** — **20,000** — **12,000** — **5000** — **3000** — **2000** — bis **mindestens 1000** Gulden, dann in **54.160** Nebentreffern von Gulden **500** — **400** — **300** — **250** — **200** u. s. w., und um die Spiel-Chance für die Losbesitzer auf das Höchste zu steigern, wurden **40** St. Fünftel-Lose der **Staats-Anleihe** vom Jahre **1839**, **40** St. Partialen von der **Anleihe** des Graf **Cas. Esterhazy**, und **1000** St. **sicher gewinnende Lose** der III. Abtheilung beigegeben.

Der für Jedermann leicht verständliche Spielplan detaillirt die Gewinnste, wie auch die einfachen Spielmodalitäten, und ladet in jeder Beziehung zur Theilnahme bei dieser Lotterie ein.

Bei dem allgemeinen Anklang, welchen sich dieses Unternehmen jetzt schon erfreut, dürften die **Ziehungen viel früher vorgenommen werden**, als dieß im Spielplane vorläufig festgesetzt wurde.

Das Los der I. oder II. Abtheilung kostet fl. 4 C. M. Auf 5 Lose von diesen zwei Abtheilungen gegen Barzahlung von fl. 20 C. M., wird ein sicher gewinnendes Los der III. Abtheilung unentgeltlich aufgegeben. — Abnehmer von 100 Losen erhalten 20 St. Gewinnlose der III. Abtheilung, und in den ersten drei Monaten nach Ankündigung dieser Lotterie überdieß noch **4 Gold-Prämien-Lose** mit sicherem Gewinn von mindestens 40 fl. W. W.

Dieses Unternehmen steht **unter Aufsicht und Leitung** der betreffenden **Behörde**, und in Folge Genehmigung des hohen **Finanz-Ministeriums**, **garantirt** das

k. k. priv. Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. in Wien,
für die Ausbezahlung der Gewinnste bei dieser Lotterie.

Bei gefertigtem Handelsmanne in Laibach sind die Lose sowohl in Partien zu obangeseh-tem Preise, als auch jene der I. und II. Abtheilung einzeln zu 3 fl. zu haben.

Joh. Ev. Wutscher.

3. 1802. (3)

Anzeige.

Ein kaum Eine Stunde von der Eisenbahn entferntes Schloß in Krain sammt Wirthschaftsgebäuden und einem arrondirten Grundcomplexe von 195 Joch an Aekern, Wiesen, Gärten und Waldungen, größtentheils mit schlagbarem Holze, ist billigst zu verkaufen. Anfrage beim Herrn

Dr. Anton Raf, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach.

3. 1805. (3)

Anzeige.

Die Theaterloge Nr. 3 am Parterre ist tagweise zu vergeben, und deshalb täglich anzufragen am neuen Markt, Haus-Nr. 220, im 1. Stock, bis 10 Uhr Vormittag.

3. 1787. (3)

Milchverkauf.

In der Mehl- und Victualien-Handlung Nr. 159, am alten Markt, wird vom 4. October an auch ein Milchverschleiß eröffnet, wo zu allen Tagstunden verkauft wird.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1755. (3)

Nr. 669.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Hallina, Kohnzeug zu Pferde-decken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zeltenkittel u. Futter-Zwisch-, Ober-Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und gescherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter; ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an à la Corse- und à la Pape-Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigeren Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Ein vierundzwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{1}{16}$ (Ein siebensechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. — Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmuhen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Ellen Zoll breiten Seiten, und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{3}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, und dann jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Br. Ellen messen. — b) Das Kohnzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Br. Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Br. Ellen messen. — Dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$, in der Breite 2 Br. Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben müssen $1\frac{1}{16}$ Br. Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Br. Pfund wiegen. —

Sowohl die Hallina als das Kohnzeug zu Pferde-decken und die Bettkoben werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Hallina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Hand-gespunnt erzeugt seyn. — c) Zu Hemden, Gattien und Leintücher-Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und ebenso zu Kittelzwisch 10 % laut Futterzwisch angeboten werden. Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Dualität. Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Br. Ellen messen. Außer den vorstehenden Garnleinwänden werden auch Wollstoffe (Callivots) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen. Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Dualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn. — d) Von den Lederergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich: als leichtes, das zu Fußbekleidungen, und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher ungefalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offert angetragen und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium bewilliget worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patrontaschendeckeln und Satteltaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen, dann Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringerer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, so fern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strüpfen-Quantum nach den für die Monturs-Commission bemessenen Dividenten berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe. — Das Pfundsohlenleder muß in Knoppere ausgegearbeitet seyn. Von den übrigen Lederergattungen werden: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken die ganzen Häute stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die 1. wenigstens 6, die 2. wenigstens 4 Patrontaschen-Riemen geben muß. — Von der 3. Gattung werden zwar keine Patrontaschen-Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkstoffen abwerfen. — Die Kernstücke dagegen werden nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie Turnister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnet-Taschen als schwere und leichte Garnituren, die gescherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Un-

tergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen; $\frac{1}{3}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, und 14 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen, und $\frac{1}{3}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons; 1 Stück Schweisleder zu Infanterie-Gzako und 10 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen, endlich die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln; $\frac{1}{3}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{3}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen. — e) Von den Lämmerfällen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut, und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehend Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehend natur-schwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur-schwarz oder auch echtschwarz gefärbt geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Bären zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosen-Schuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte, bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 Paar, ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren Gzismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Matrosen-Schuhe und Fuhrwesens-Stiefel, dann Gzikosen-Gzismen können für sich allein und unabhängig von den andern angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Partei, als Ausschuß zurückzunehmen. — h) Die Hutfilze à la Corse und à la Pape müssen nach den bestimmten Gattungen in die Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden, sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenskräftig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolschnüre eingeliefert werden. — 2) Von den contractirten Objecten soll $\frac{1}{3}$ bis Ende März das zweite Drittel bis Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1850 geliefert werden, doch wird es den Offerten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren,

